

## HANDICAP UND RECHT

08 / 2024 (13.01.2025)

### Nachteilsausgleich beim Numerus clausus: Bundesgericht verlangt genauere Abklärungen

Darf einer Person mit Dyslexie bei der Zulassungsprüfung zum Medizinstudium (Numerus clausus) ein Nachteilsausgleich in der Form von Zeitzuschlag verweigert werden? Zur Beantwortung dieser Frage setzt sich das Bundesgericht erstmals vertieft mit dem in der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verankerten Konzept der angemessenen Vorkehrungen auseinander. Es heisst die Beschwerde gut und weist das Verfahren an das bernische Verwaltungsgericht zurück. Dieses soll ein Gutachten in Auftrag geben zur Frage, ob ein Zeitzuschlag den Zweck der Zulassungsprüfung vereiteln würde (Urteil des BGer 2C 299/2023 vom 7. Mai 2024).

Die Beschwerdeführerin Marion Vassaux will Tierärztin werden. Für die Zulassungsprüfung zum Veterinärmedizinstudium an der Universität Bern beantragte sie aufgrund ihrer Dyslexie Nachteilsausgleich in Form eines Zeitzuschlags. Die Universität Bern wies das Gesuch ab. Dagegen führte Marion Vassaux, unterstützt durch we claim, Beschwerde bis vors Bundesgericht.

#### Öffentliche Urteilsberatung

Am 7. Mai 2024 hielt das Bundesgericht eine öffentliche Beratung zur Beurteilung dieser Beschwerde ab. Die Beratung löste grosses Interesse aus, fast 100 Personen wohnten dem Entscheid bei. Es war die erste öffentliche Beratung in der Geschichte des Bundesgerichts, die in Gebärdensprache übersetzt wurde. Nach mehrstündiger Diskussion, während der sich die Mehrheitsverhältnisse verschoben, entschieden

sich die Richter:innen mit einem knappen 3:2-Entscheid, die Beschwerde gutzuheissen und das Verfahren an das bernische Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

#### Der Numerus clausus als kompetitiver Test

In der schriftlichen Urteilsbegründung bezieht sich das Bundesgericht zunächst auf die Begründung der Vorinstanzen, wonach die Besonderheit des Numerus clausus-Tests in seinem selektiven und kompetitiven Charakter liege. Der Test solle insbesondere kognitive Fähigkeiten, die Stressresistenz sowie die Fähigkeit, auch unter Zeitdruck eine qualitativ hochwertige Arbeit abzuliefern, überprüfen. Ein Zeitzuschlag sei demnach nicht vereinbar mit dem Prüfungsweck und die angemessene Dauer des Zuschlags sei nicht objektiv bestimm-

bar. Die Beschwerdeführerin würde mit einem Zeitzuschlag in unzulässiger Weise gegenüber anderen Teilnehmenden bevorzugt (E. 4).

### **Diskriminierungsverbot und angemessene Vorkehrungen**

In einem nächsten Schritt beschäftigt sich das Gericht mit den anwendbaren Rechtsgrundlagen. Als Ausgangspunkt bezieht es sich auf das direkt anwendbare Diskriminierungsverbot in Art. 5 BRK sowie das Recht auf Bildung in Art. 24 BRK. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die Zugangsvoraussetzungen zu staatlichen Bildungsangeboten nicht diskriminierend ausgestaltet werden dürfen (E. 5.1.2). Eine Diskriminierung im Sinne der BRK liegt auch dann vor, wenn keine angemessenen Vorkehrungen i.S.v. Art. 2 Abs. 5 BRK gewährt werden. Demnach müssen im Einzelfall individuelle Anpassungen vorgenommen werden, um die tatsächliche Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen (E. 5.1.4).

Auch aus Art. 8 Abs. 2 BV ergibt sich ein Anspruch auf individuelle Anpassungen. Nachteilsausgleichsmassnahmen im Bildungsbereich fallen entsprechend unter den Begriff der angemessenen Vorkehrungen im Sinne der BRK (E. 5.2.1). Das Bundesgericht ruft sodann seine Rechtsprechung zum Anspruch auf Nachteilsausgleich gemäss Art. 8 BV in Erinnerung und hält fest, dass solche Massnahmen die Herstellung tatsächlicher Gleichstellung bezwecken (E. 5.3.1).

### **Anspruch auf Nachteilsausgleich im vorliegenden Fall**

Der Beschwerdeführerin hat aufgrund ihrer Dyslexie grundsätzlich Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen. Die Gewährung von Zeitzuschlag ist eine gängige

Kompensationsmassnahme und wird insbesondere bei den Prüfungen im Rahmen des Medizin- und Veterinärmedizinstudiums an der Universität Bern gewährt (E. 5.4). Es muss daher geprüft werden, ob die von der Universität Bern vorgebrachten Gründe der Gewährung eines Zeitzuschlags entgegenstehen (E. 5.5). Das Gericht verweist diesbezüglich auf in der Beschwerde aufgeführte Staaten, in denen bei Zulassungstests zum Medizinstudium Zeitzuschläge gewährt werden (E. 5.5.4).

### **Rückweisung an Verwaltungsgericht zwecks Einholung eines Gutachtens**

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass es die Frage der Vereinbarkeit des Zulassungstests mit der Gewährung von Zeitverlängerungen auf der Grundlage des angefochtenen Entscheids nicht beurteilen kann. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern stützt sich auf eine Stellungnahme des Zentrums für Testentwicklung Diagnostik der Universität Freiburg, wo der Numerus clausus-Test entwickelt wurde. Es fehlt somit ein objektiver Bericht zur Frage, ob es möglich ist, die Dauer des Tests für Menschen mit Dyslexie anzupassen, ohne den Zweck des Tests zu vereiteln oder die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu verfälschen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde entsprechend gut und weist das Verfahren an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zurück.

Dieses soll ein Gutachten zur Frage in Auftrag geben, ob ein Zeitzuschlag den Zweck der Zulassungsprüfung vereiteln würde oder ob selbst bei individueller Anpassung des Zuschlags an die Bedürfnisse der Beschwerdeführerin eine Überkompensation drohe. Sofern Anpassungen des Tests gemäss dem Gutachten möglich sind, sei der Beschwerdeführerin ein ihren Bedürfnissen angepasster Nachteilsausgleich zu gewäh-

ren (E. 5.5.5). Falls das Gutachten hingegen die Unvereinbarkeit von Zeitzuschlag im Rahmen des bestehenden Tests feststellt, so müssten die Behörden die aufgrund des Diskriminierungsverbots gebotenen Konsequenzen ziehen (E. 6).

### Würdigung

Das Bundesgericht knüpft im vorliegenden Urteil an seine bisherige Rechtsprechung zu Nachteilsausgleichsmassnahmen an und entwickelt diese weiter. Besonders erfreulich ist dabei, dass sich das Gericht erstmalig vertieft mit dem in der BRK verankerten Konzept der angemessenen Vorkehrungen auseinandersetzt und dieses in die verfassungsrechtliche Dogmatik einbettet. Es bezieht sich dabei auch auf den einschlägigen [General Comment No. 6](#) des UNO-Behindertenrechtsausschusses.

Die Dogmatik der BRK wird lediglich in einem Aspekt verfehlt: Die bundesgerichtliche Formulierung, wonach eine Vorkehrung dann angemessen ist, wenn sie geeignet,

erforderlich und zumutbar (also verhältnismässig) ist (E. 5.1.5), ist abzulehnen. Der Begriff der Angemessenheit in Art. 2 Abs. 5 BRK bezieht sich vielmehr darauf, dass die Vorkehrung effektiv auf die Bedürfnisse der betroffenen Person ausgerichtet sein sollte. Erst in einem zweiten Schritt stellt sich die Frage, ob eine angemessene Vorkehrung eine unverhältnismässige oder unbillige Belastung der verpflichteten Partei darstellt («undue burden test»). So sind insbesondere die Kosten einer Vorkehrung nicht relevant für die Frage, ob diese als angemessen zu qualifizieren ist (siehe General Comment No. 6, Ziff. 26 f.).

Schliesslich hätte die «Präzisierung» in E. 6 deutlicher formuliert werden sollen: Auch wenn das Gutachten die Unvereinbarkeit von Zeitzuschlag im Rahmen des bestehenden Tests feststellt, liegt eine Diskriminierung der Beschwerdeführerin vor. In diesem Fall muss der Zulassungstest dahingehend neu konzipiert werden, dass Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt werden können.

---

### Impressum

Autor: David Krummen, Rechtsanwalt, Fachmitarbeiter Recht Abteilung Gleichstellung

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)